

STATUTEN

des

PHILATELISTEN – CLUB BURG DORF

mit Sitz in Burgdorf

(Mitglied des Verbandes Schweiz. Philatelisten - Vereine, Sektion 22)

In den Statuten und den dazugehörigen Reglementen wird die männliche Form verwendet. Sie beinhaltet aber gleichberechtigt jeweils auch die weibliche Form.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „ Philatelisten-Club Burgdorf“ besteht ein Verein von Briefmarkensammler nach Art. 60 und ff. des ZGB. Sitz und Gerichtsstand ist Burgdorf. Der Verein ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPHV Sektion 22).

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Philatelie zu pflegen, zu fördern und ermöglicht den Mitgliedern, ihre philatelistischen Kenntnisse zu erweitern. Die Mitglieder auf diesem Gebiet zu beraten und vor Benachteiligungen zu schützen sind weitere Aufgaben des Vereins.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Mitgliederzusammenkünfte
- b) Organisieren eines Rundsendeverkehrtes
- c) Durchführen und besuchen von Börsen und Ausstellungen
- d) Durchführen von Jugend-und Erwachsenenkursen
- e) Schätzen und Verwerten von Briefmarken-Sammlungen
- f) Abonnement der Schweiz. Briefmarkenzeitung (SBZ) für Aktivmitglieder
- g) Pflege der Kollegialität durch gesellige Anlässe.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) Aktivmitglieder :
Personen, die mindestens 18-jährig sind und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.
- b) Jugendliche ab 14 Jahren, für die deren gesetzliche Vertreter haften.
- c) Passivmitglieder / Gönner:
Personen die auf eine Verbandsmitgliedschaft und auf die Schweizerische Briefmarkenzeitung (SBZ) verzichten.

Art. 4 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Club ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Vorstand prüft die Anmeldung, er kann sie ohne Angaben von Gründen verweigern.

Art. 5 Austritt

- a) Freiwilliger Austritt der nur auf Ende des Kalenderjahres, erfolgen kann und bis spätestens Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben ist.
- b) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ansehen schädigen oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haften für alle ihre bis Jahresende aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins oder das Vereinsvermögen.
- c) Tod

III. Vereinsorgane

Art. 6 Die Organe des Vereins

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse und Kommissionen für besondere Zwecke
- d) Kontrollstelle

Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

Dazu sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens

10 Tage vorher einzuladen. Die obligatorischen Traktanden und die Befugnisse einer ordentlichen Hauptversammlung sind:

- 1. Wahl des Stimmenzählers**
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung**
- 3. Mutationen**
- 4. Jahresberichte:**
 - a) des Präsidenten
 - b) des Rundsendeleiters
 - c) des Börsenobmannes
 - d) des Liquidationsobmannes
 - e) des Jugendleiters
- 5. Jahresrechnung:**
 - a) Rechnungsbericht des Kassiers
 - b) Revisorenbericht
 - c) Dechargeerteilung an den Kassier
- 6. Budget**
 - a) Festlegung des Jahresbeitrages
 - b) Entschädigungen
 - c) Budget des Kassiers
- 7. Wahlen**
 - a) Vorstand
 - b) Revisoren
 - c) Liquidationskommission
- 8. Allfällige Statuten- und Reglementsänderungen**
- 9. Ehrungen**
- 10. Tätigkeitsprogramm, Anlässe, Kurse**
- 11. Anträge**
 - a) der Mitglieder
 - b) des Vorstandes
- 12. Verschiedenes**

Art. 8 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende November schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.
2. Für Statuten und Reglements-Änderungen (Art.7, bei Wahlen und Beschlüssen (ohne Art. 7 Pos. 8) gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder Pos: 8) ist eine 2/3 tels Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Passivmitglieder/Gönner haben nur bei vereinsinternen Abstimmungen das Stimm-und Wahlrecht, bei Verbands-Abstimmungen haben Sie keines.

Art. 10 Behandlung von Geschäften

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht veröffentlicht sind, kann an der Hauptversammlung beraten, aber nicht abgestimmt werden.

Art. 11 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder auf schriftliches Verlangen mit Angaben des Grundes von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 12 Monatsversammlung

Monatsversammlungen finden in der Regel einmal pro Monat statt (ausgenommen im Sommer) und werden an der Hauptversammlung oder an den Vorstandssitzungen festgelegt. Die Daten werden den Mitgliedern jeweils mit einem Programm bekanntgegeben. Die Versammlungen werden normalerweise im Clublokal, gelegentlich auch auswärts, abgehalten.

Art. 13 Der Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand von 6 – 10 Mitgliedern geleitet. Er vertritt den Verein nach aussen und besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Rundsendeleiter
6. Börsenobmann
7. Liquidationsobmann
8. Jugendleiter
9. Beisitzer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Ämterkumulation ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung durch Neuwahlen ersetzt. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und wacht über alle Interessen des Vereins. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Präsident, Sekretär und Kassier führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift.

Dem Vorstand steht pro Kalenderjahr für ausserordentliche Ausgaben ein Betrag von maximal CHF 500.00 zur Verfügung.

Weiter im Budget nicht vorgesehene Ausgaben sind durch die Hauptversammlung zu beschliessen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Je nach seinem Ermessen werden die Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung einberufen. Für die ordentliche Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Pflichten und Rechten.

Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten und die Einladungen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Im Verhinderungsfall werden die Protokolle und Arbeiten des Sekretärs durch ein Vorstandsmitglied besorgt.

IV. Finanzielles

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen
2. Dem Überschuss aus dem Rundsendeverkehr
3. Dem Überschuss aus Auktionen und Liquidationen
4. Dem Zinsertrag von Kapitalanlagen
5. Gebühren und Diverses
6. Schenkungen und Vergabungen

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Hauptversammlung bestimmt jährlich die Mitgliederbeiträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag (Kalenderjahr), welcher inkl. Verbandszeitungs-Abonnement maximal **CHF 100.00** betragen darf, ist jeweils bis Ende Mai zu bezahlen. Die bis 30. Juni nicht einbezahlten Beiträge werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung bis 31. Juli nicht bezahlte Beiträge werden anschliessend per Nachnahme erhoben.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr und die Bücher sind jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins (Ansprüche an den Verein) haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder in Vereins-Finanzsachen ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist dem Verein gegenüber für die Rechnungsführung und der Rundsendeleiter für die von ihm zu verwaltenden Briefmarken persönlich haftbar.

V. Rundsendeverkehr, Auktionen, Liquidationen

Art. 20 Rundsendeverkehr, Auktionen, Liquidationen

Für den Rundsendeverkehr sowie Auktionen und Liquidationen bestehen besondere Reglemente (Rundsende- und Liquidationsreglement).

VI. Auflösung

Art. 21 Auflösung

Ausser nach den gesetzlichen Bestimmungen kann der Verein nur aufgelöst werden, wenn der Beschluss hierzu an einer Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Die Auflösung kann auf schriftlichem Wege durch mindestens 2/3 aller Mitglieder beantragt werden.

Die Durchführung der Auflösung ist einer Kommission zu übertragen, die von der Hauptversammlung gewählt wird.

Die überarbeiteten Statuten des Philatelisten-Club Burgdorf mit Sitz in Burgdorf ersetzen diejenigen **vom 27. März 2009 und wurden an der Hauptversammlung vom 22. März 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.**

Der Präsident:

Hansruedi Stämpfli

Der Sekretär

F. Aebi